

20 Prinzipien guter Stiftungspraxis

Governance

- (1) Die Stiftungsorgane handeln in Übereinstimmung mit der Satzung und den geltenden Gesetzen. Sie verstehen sich als Treuhänder des im Stiftungsgeschäft und in der Stiftungssatzung formulierten Stifterwillens sowie des Stiftungsvermögens.**
- (2) Die Rechte und Pflichten der Organmitglieder sind in einer Geschäftsordnung geregelt.**
- (3) Die Geschäftsordnung enthält Bestimmungen zur Beschlussfassung durch die Organe. Diese Bestimmungen betreffen sowohl die Beschlussfassung im mündlichen als auch im schriftlichen Verfahren.**
- (4) Von der Beschlussfassung und weitestgehend von der Beratung ausgeschlossen sind Organmitglieder, die aufgrund wesentlicher geschäftlicher, finanzieller und persönlicher Beziehungen zu einem Destinatär oder einer Gruppe von Destinatären die Besorgnis der Befangenheit begründen.**
- (5) Das Berufungsverfahren für die Organmitglieder ist einheitlich geregelt und niedergeschrieben. Der Stifter kann durch eine Regelung im Stiftungsgeschäft für sich oder enge Familienangehörige eine dauerhafte Organmitgliedschaft festschreiben. Für andere als die genannten Personen ist die Festlegung der Organmitgliedschaft durch das Stiftungsgeschäft für einen bestimmten Zeitraum üblich.**
- (6) Die Organmitglieder kommen mindestens zweimal im Jahr zu Gremiensitzungen zusammen.**
- (7) Lässt der Gesundheitszustand eines Organmitglieds langfristig nur eine eingeschränkte Aufgabenwahrnehmung zu oder häufen sich Interessenkollisionen oder werden dauerhafte Schwächen bei der Intensität der Aufgabenwahrnehmung sichtbar, wird eine Aussprache über die vorzeitige Beendigung des Mandats geführt.**

- (8) **Die Bezüge der Organmitglieder sowie derjenigen Geschäftsleitungsmitglieder ohne eigene Organzugehörigkeit werden zusammen summarisch im Anhang zur Bilanz offen gelegt.**

Zweckverwirklichung

- (9) **Die Ressourcen werden ausschließlich zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke genutzt.**
- (10) **Die Ziele und Tätigkeitsschwerpunkte der Stiftung sind für die Öffentlichkeit transparent dargestellt.**
- (11) **Monitoring und Evaluation sichern die bestmögliche Zweckverwirklichung.**
- (12) **Über die Aktivitäten der Stiftungen wird periodisch berichtet.**

Finanz- und Rechnungswesen

- (13) **Die Vergabe der Mittel und die Tätigkeit der Verwaltungsausgaben erfolgen auf der Basis des Wirtschaftsplans.**
- (14) **Alle Finanztransaktionen unterliegen dem 4-Augenprinzip und sind Gegenstand des Berichtswesens. Das Finanz-Controlling sichert die Realisierung der angestrebten Finanzierungsziele; dies gilt insbesondere für den Bereich der Vermögensanlage.**
- (15) **Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Dritte unterliegt einer internen Prüfung. Davon ausgenommen sind Spenden, für die eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung vorliegt.**
- (16) **Die Stiftungsbehörde erhält jährlich einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie eine Jahresrechnung. Das Finanzamt erhält diese Informationen ebenfalls regelmäßig, doch nicht immer jährlich.**
- (17) **Die Rechnungslegung erfolgt nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen. Sie wird durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft und testiert.**
- (18) **Vertreter des Aufsichtsorgans nehmen gemeinsam mit der verantwortlichen Geschäftsführung den Bericht der Wirtschaftsprüfer entgegen.**

- (19) **Die Anlage des disponiblen Stiftungsvermögens folgt den Grundsätzen der Risikodiversifizierung. Insoweit die Stiftung die Vermögensanlage selbst vornimmt, wird sie in der Regel durch einen Vermögensbeirat oder ein ähnliches Gremium beraten.**
- (20) **Der Zahlungsverkehr wird transparent gestaltet.**